

Betreff
**Gemeinde Rabenholz, Bauleitplanung
Bebauungsplan Nr 3 "Feuerwehrgerätehaus"
- Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss und Billigung der Begründung**

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 15.03.2017
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz (Beratung und Beschluss)		Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Rabenholz beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: *-siehe Anlage-*
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplanes Nr. 3 „Feuerwehrgerätehaus“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Amtsvorsteher wird beauftragt, die Satzung des B-Planes Nr. 3 „Feuerwehrgerätehaus“ zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO

...waren keine Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen.

oder

... waren folgende Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

.....

Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Sachverhalt:

Zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr.3 ist zwischenzeitlich die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden / TÖB sowie Nachbargemeinden durchgeführt worden.

Nach Beratung der Stellungnahmen aus der Beteiligung kann die Gemeindevertretung nunmehr mit dem Satzungsbeschluss das Planverfahren abschließen.

Anlagen:

Abwägungstabelle

Gemeinde Rabenholz: Bebauungsplan Nr. 3 „Feuerwehrgerätehaus“

Prüfung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit

Eingang	Stellungnahme	Bewertung
1. Behörden / Träger öffentlicher Belange – beteiligt, Stellungnahme liegt nicht vor		
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr u. Technologie des Landes Schleswig-Holstein / Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH Landwirtschaftskammer SH Hansewerk Natur GmbH Bzgl. Abwasser Herr Greggersen Amtsverwaltung Geltinger Bucht Wasserzweckverband Ostangeln		
2. Behörden / Träger öffentlicher Belange – Stellungnahme ohne Bedenken, Hinweise		
IHK Flensburg; 21.02.2017	<i>Seitens der IHK Flensburg werden zu dem o.g. Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht.</i>	Kenntnisnahme
Handwerkskammer Flensburg; 31.01.2017	<i>Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.</i>	Kenntnisnahme
Schleswig-Holstein Netz AG; 12.01.2017	<i>Grundsätzlich keine Bedenken.</i>	Kenntnisnahme
Deutsche Telekom Technik GmbH; 11.01.2017	<i>Keine Bedenken.</i>	Kenntnisnahme
LLUR, Untere Forst- behörde; 19.01.2017	<i>Der Teilgeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Rabenholz berührt keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG. Forstbehördliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.</i>	Kenntnisnahme
LLUR, Technischer Umweltschutz; 30.01.2017	<i>Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken.</i>	Kenntnisnahme

3. Behörden / Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen, Bedenken		
Archäologisches Landesamt SH, Obere Denkmalschutzbehörde; 24.01.2017	<i>Unsere Stellungnahme vom 20.06.2016 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Rabenholz für den Bereich „Feuerwehrgerätehaus“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</i>	Kenntnisnahme
Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg; 18.01.2017	<i>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 15. August 2016. Alle darin gegebenen Hinweise im Zusammenhang einer ordnungsmäßigen Abfallentsorgung seitens der Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH bleiben bestehen.</i>	Kenntnisnahme; es handelt sich um ein bestehendes Baugebiet.
Wasser- und Bodenverband Geltinger- und Stenderuper Au; 26.01.2017	<i>Zu der oben genannten Maßnahme verweise ich auf die Stellungnahme des Verbandes zum Verfahren vom 02.08.2016: 1. Abstandsregelungen/Überbauungen: Innerhalb des Gebietes des B-Plan Nr. 3 befinden sich keine Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Geltinger- und Stenderuperau. Abstandsregelungen entsprechend der Satzung kommen daher hier nicht zum Tragen. 2. Hydraulische Drosselung: Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Geltinger- und Stenderuperau werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflüsse, verursacht durch den steigenden Versiegelungsanteil, belastet. Laut der vorliegenden Planung soll das Niederschlagswasser soweit möglich vor Ort versickert werden. Bei einer Versickerung ist die erforderliche hohe Wasserdurchlässigkeit des Bodens (kf-Wert) nachzuweisen. Bei einer evtl. Einleitung von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in einen Verbandsvorfluter, darf die Einleitungsmenge 10 l/s*ha nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Einleitungsmenge in den Verbandsvorfluter ist der Gesamtbestand der Gebäude und versiegelten Flächen zu berücksichtigen. 3. Stoffliche Belastung: Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in einen Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- und Schadstoffe in die Vorfluter gelangen.</i>	Kenntnisnahme und Beachtung
Kreis Schleswig-Flensburg 24.02.2017	<i>Der Brandschutz weist daraufhin, dass bei der Löschwasserversorgung der Inhalt des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu berücksichtigen ist. Es wird empfohlen in Absprache mit der örtlichen Wehr und der Brandschutzdienststelle einen Hydranten in unmittelbarer Nähe zum Feuerwehrgerätehaus zu installieren. Die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist zu berücksichtigen. Es bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Anmerkungen aus der letzten Stellungnahme vom 12.08.2016 sind in den Satzungsentwurf mit aufgenommen worden. Der Plan zur Oberflächenentwässerung kann mit dem Bauantrag eingereicht werden.</i>	Kenntnisnahme; die Hinweise sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten. Kenntnisnahme

	<p><i>Aus planersicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>In der Nutzungsschablone sollte hinter zulässigen Gebäudehöhe der Zusatz ü.NHN aufgeführt sein</i> - <i>Ein den Planbereich betreffender Auszug aus dem Landschaftsplan ist in die Begründung aufzunehmen und auf die Abweichung der Darstellung einzugehen.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Planzeichenerklärung den Bezug eindeutig herstellt. - Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Planungsziele für den Geltungsbereich in Begründung mit Umweltbericht (S. 2 und 6) beschrieben sind; auf die Abweichung vom Landschaftsplan wird S. 15 ausführlich begründet. Damit ist die Entscheidung der Gemeinde ausreichend dargelegt.
4. Nachbargemeinden		
Gemeinde Hasselberg; 17.01.2017	<i>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</i>	Kenntnisnahme
Gemeinde Rabel; 25.01.2017	<i>Die Gemeinde Rabel hat keine Einwände gegen den Bebauungsplan.</i>	Kenntnisnahme
Gemeinde Gelting	<i>Ohne Bedenken</i>	Kenntnisnahme
Stadt Kappeln; 22.02.2017	<i>Der Bau- und Planungsausschuss hat am 20.02.2017 die Entwürfe der vorgenannten Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</i>	Kenntnisnahme
Folgende beteiligte Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben: Gemeinde Stoltebüll Gemeinde Stangheck		
5. Landesplanung		
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanung-; 14.03.2017	<p><i>„... die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem LEP und dem Regionalplanung für den Planungsraum V.</i></p> <p><i>Auf dieser Basis bestätige ich, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Rabenholz bestehen. Insbesondere stehen dem Entwurf des B-Planes Nr. 3 der Gemeinde Rabenholz Ziele der Raumordnung nicht entgegen. ...“</i></p>	Kenntnisnahme
6. Öffentlichkeit		
<i>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.</i>		

Bearbeitet: Camilla Grätsch, GR Zwo Planungsbüro, 15.03.2017